

Bryonia als Surrogat-Zauber-Pflanze für Mandragora.

Von

Theodor U n g e r.

I. Adjunct am Steiermärkischen Landes-Archive.

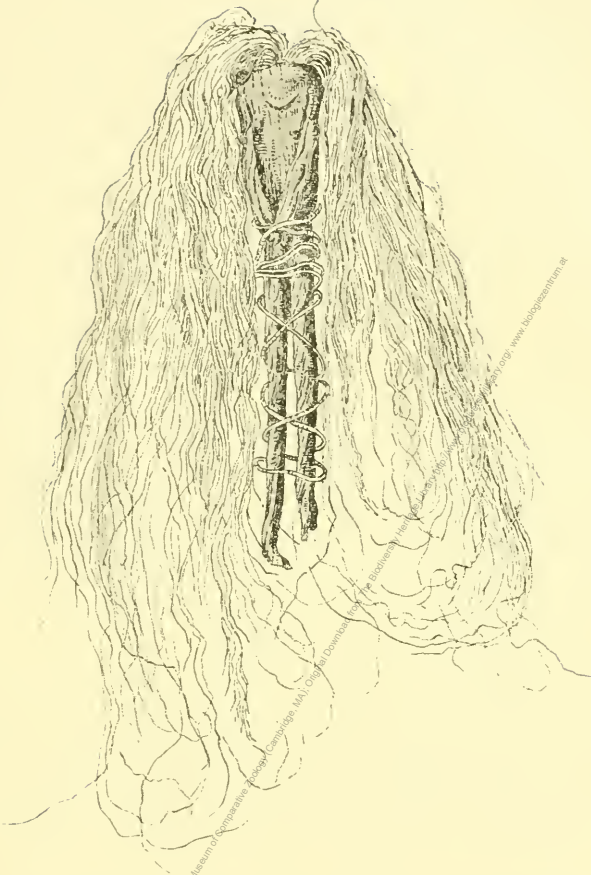
Die Alraun-Wurzel ist eine seit dem frühesten Mittelalter bekannte und weitverbreitete Zauber-Pflanze. Auch in den österreichischen Gebieten spielt sie ihre Rolle. (Muchar, Gesch. d. Herzogth. Steiermark I, 169. Vintler, Blume der Tugend, 7760.)

Sie wird um Mitternacht unter dem Galgen gegraben, da sie aus dem letzten Abgang eines Galgenschwengels entsteht. Wenn man sie aus der Erde zieht, schreit sie wie ein Kind. Gebadet und gekleidet, dient sie dann als Spiritus familiaris und wird Alraunmännlein genannt. (Grimm, Mythol. I. 1005 und III. 352.)

Eine Abbildung eines solchen Alraunmännchens bringt uns in Federzeichnung der Admonter Codex Nr. 255, saecul. XII. (Mittheil. d. Hist. Ver. für Steiermark XXXIII, 10.)

Die Alraunmännchen bringen Glück und Reichthum ins Haus. Der menschliche Wunsch nach beiden macht sie begehrenswert für Hütten und Paläste. Wer erinnert sich dabei nicht an den interessanten, mit zwei Abbildungen geschmückten Artikel der Gartenlaube (Jahrg. 1893, 13): „Über die Alraune Kaiser Rudolf II., 1576 — 1612.“ Man vergleiche auch hiezu die Blätter des Vereines für Landeskunde von Nieder-Österreich. Neue Folge XI (1877), S. 207.

Begreiflich ist es, dass bei der großen Nachfrage nach Glück bringenden Alraunmännchen sich für findige Köpfe, welche die geistige Beschränktheit ihrer Zeitgenossen auszunützen verstanden, ein Industriezweig für Fertigung solcher Schwindelware herausbilden konnte. Es ließ sich dabei leicht ein hübsches Stück



„Eine gedehnte Ronna Wurzel, welche etlichermaßen einer
 Altraun Wurzeln gleichförmig.“

Digitized by the University of Toronto
 University of the Museum of Comparative Zoology, Harvard University
 Boston, MA, USA
 www.biodidigital.com

Geld verdienen. Dabei war es allerdings für die Industrieritter unserer Gegenden abträglich, dass die Heimat der Alraun-Pflanze *Atropa Mandragora*, welche übrigens auch in der österreichischen Pharmakopöe als Heilmittel ihre Stelle einnimmt (Cod. Austr. III. 246). Unter-Italien ist. Der bekannte steirische Arzt Dr. Lebenwaldt versichert uns in seinem Arzneibuche (Nürnberg 1695, S. 252) und in seinem Tractätel von des Teufels List und Betrug (Salzburg 1680—82, VIII., 41), dass die Wurzeln der *Mandragora* „meistentheils in Apulien wachsen“. Die Pflanze war für unsere Gegenden doch nicht so leicht zu beschaffen. Man erdachte sich also ein Surrogat dafür und fand es in einer in Steiermark wild wachsenden, zur Familie der Cucurbitaceen gehörigen Pflanze der Zaunrübe, *Bryonia*. (Maly, Flora von Stmk. 209.)

Unser Gewährsmann, der genannte Dr. Lebenwaldt, sagt in seinem Arzneibuche (S. 253): „Die Landstreicherschen Betrüger machen viel Possen mit der Alraunwurzel, sie formirens wie ein Mensch, nennen es Galgen-Männlein, verkauffen es theuer. Aber es ist nur von der *Bryoniæ*-Wurtz geschnitten.“ In der That, unser feinsinniger Beobachter hat Recht. Einen Hinweis auf die Zaunrübe könnte man auch in dem volkstümlichen Beschwörungs-Spruche des Heimgartens (XIV, 177) erblicken, der da lautet: Drei Wurzeln sein gewachsen am elfenbeinern Zaun, die eine heißt Alraun u. s. w.

Bei Durchsicht einer Partie Gerichtsacten des Landes-Archives zeigte sich die Bestätigung von Lebenwaldt's Behauptung, indem sich die Wurzel der auf Seite 111 abgebildeten Zaunrübe vorfand, welche der Landprofoß Glöderl im Jahre 1609 zweien Landsknechten zu Kaindorf bei Pöllau abnahm und sie an die steirische Landschaft sammt dem in der Beilage abgedruckten Berichte nach Graz einsandte. Das Original hat sich im getrockneten Zustande, in einem Acte eingelegt, in vortrefflichem Zustande bis heute erhalten.

Es ist übrigens nicht das einzigmal, dass in heimischen Gerichtsacten älterer Zeit die Alraunwurzel genannt wird, ein Beweis, wie sehr sich der Aberglaube daran in unserem Lande festzusetzen verstanden hat. In chronologischer Folge gestatte ich mir, die betreffenden Belege im Anhange zu bringen. Es folgen sonach die vier zusammenhängenden Actenstücke aus

dem Jahre 1609. Nummer 5 und 6 spielt sich in Müzzuschlag und in der Friedsteiner Gegend des oberen Ennstales ab. Die 7. Beilage aus Leoben schildert uns ausführlich die Gewinnung der Alraunwurzel an der Hochgerichts-Stätte.

Schließlich sei eines Berichtes der „Grazer Zeitung“ vom Jahre 1792, Nr. 88, erwähnt, welcher über die Entstehung und vereitelte Ausbrütung eines Alraunels zu Wien erzählt. Die Geschichte ist kurz diese: Ein Mann band sich das erstgelegte Ei einer schwarzen Henne in die Achselhöhle fest, um es durch die Körperwärme auszubrüten. Während der vorgeschriebenen Zeit von 31 Tagen sollte sich der Experimentator weder kämmen noch waschen. Ganze einundzwanzig Tage hielt es der Schmutzfink, wie die Zeitung wörtlich berichtet, im Bette aus, bis ihn das überhandnehmende Ungeziefer heraustrrieb. Das geschah zu Wien in dem letzten Regierungsjahre Kaiser Leopold II.

Augenscheinlich liegt hier eine Verwechslung des Alraunmännchens mit dem Schrattel vor. Letzterer ist auch in Steiermark vielfach nachzuweisen und das Ausbrüten eines solchen führt den belegbaren schönen Namen „Schrattel-Brueterei“.

Beilagen.

1.

Vermerckht die Artihel Hansen Biebers von Graiz gebürtig gültliche urgicht vnd behandtnuß, welche er in beisein Wolf Gloederl geschwornen Landtprovosen in alhieigen Landtgericht vberantwort in beisein Merth Sperckhen Statrichtern, Mathesen Weiß, Hannsen Falckhen Merth Fennzenn vnd mein Bartholomee Cristann der Zeit Annwaldt vnd Lanndtgerichts Verwalters beisein examinirt vnd den 14. Februarij anno 1609 beschrieben wordten wie volgt.

Erstlichen bekhenndt, sei seines alters vngeverlichen bei 51 Jaren von Graiz gebürtig an jzo aber zue Leibniz herbrigs weiß, habe ein weib vndt Kindter, sei auch sein Weib an jzo groeß leib, khundt khein hamndtwerekh, sei sonften ein soldat vndt im Kriegsweesenn lanng gebrauchen lassen auch an jzo herrn Schrampffen haubtmann bestelten leitenamt.

Andern sagt er habe seinem Gespann ein falsche Allraun geben, welche er gleichwoll also sein gespan verkhaufft, selbstn auch gemacht, die er einen Zigler im Geidorf in deß Scheidten hauß wohnhafft, dessen namen er nit wieße, zue khauffen geschickht vnd darfür vonn seinen Gespann empfangen 7 fl.

Dritten bekhenndt, daß er vngevehr vor 10 Wochen zue Alberstorf seinen Wirth, dessen namen mir vnwissent, ein falsche Allraun verkhaufft per 1 fl. 2 β.

Vierten bekhenndt, daß er bej st. Veith bei Graiz vngevehr vor 14 Tagen einen bauern, so wein leitgebt vnd dessen namen mir vnbewuft, eine verkhaufft per 1 fl.

Fünfften bekhennt, daß er bej st. Petter zue negst bej Graiz auch einen bauern, dessen namen mir vnwiessent aber vnderhalb der Kirchen ein hawß, so sein gespann verkhaufft per 1 fl. 5 β.

Sechstenn bekhennd zu Vordersdorf vngevehr vor 6 Wochen einen altenn Peuerl, auch nit wissennt, wie sein name, verkhaufft per 1 fl. 6 β dl.

Siebendten vngevehr vor dreien woehenn in einem Dorf, so er nit zue nennen wisse vnd vngevehr 2 meil weegs vom Hartberg einen Wirth, denn er auch nit zue nennen weiß, verkhaufft emtweeder per 1 Taler oder 12 β. dl. khündt aigenntlichen nit wiessen, aber auf diesen Schlag einen verkhaufft.

Achten bekhenndt, daß er einen Pauern, deß name er nit wiehse, aber aneßer Feldtbach einen verkhaufft per 2 fl.

Neunten bekhenndte, es sein der gesellen mehr, sonderlich ainer, ein alter Mann, so N. Griesmaier vnd von Weißkirchenn sein solle vnd für ein Soldatenn außgiebt, der auch solche sachen mache vnd verkhauffe.

Lezliechenn bekhenndt nachdeme nach finnen, das er auch zu Ferniz vngevehr vor 15 Woehenn einen Pauern, denn er auch nit khenne, aine geben per 4 β dl., habe sonnstn sein leben lang nichts vnehrliches beganngen.

Die weilm er verners auf güetlich vnd peinliche bethroung der peinlichen Frag mehrers nit bekhendt, alß ist in bejsein N. Richter vnd Rath der Statt Hartberg wiederumben den 16. Februarij anno etc. 1609 die erkhandtnuß mit einhelliger Stimb ervolgs. Inmassen die Vhrpheds mit mehrern erleutert. (Vt inlitteris.)

Am Rubrum: Gütliche Aussag Hannsen Biebers von Graiz im Steier gebüertig betr. L : A :

2.

Vermerckht die Artickhel Hannß Demkh von Kleinstetten in Steiermarekht guetliche vrgieht vnd bekanntnuß, welche er in beisein Wolfgang Gloederl geschwornen Landtprouosen in alhieiges Lanndtgericht veberantwort in beisein Merth Spereckh Stattrichtern, Mathesen Weiß, Hannsen Folekhen, Merth Fennzen vnd meinen Bartholomee Cristann der Zeit anwalt vnd Landtgerichtsverwaltern beisein examinirt, beschrieben den 14. Februarii anno etc. 1609, wie hernach volgt.

Erstlichen bekhenndt er sey vngevehr seines alters bei 30 Jaren vnd weillanndt Gallen Denckhen etwo zue Kleinstetten wonnhafft, Dorothea seiner Ehewirtin, so noch im leeben sein solle, ehelicher Sohn, habe sich von Jugenmt auf bei der alten Puchmairin im Prüngraben bei St. Andree bei Kleinstetten aufgehalten, di ime auch vahst die mehrere Zeit auferzogen vnd zum Flurwerekh gebraucht, hernacher ein Jarlang einen Beckhen brodt außgetragen, nachmalen, alßmann fuer Canischa gezoegen, habe er sich in Krieg vnder herrn hauptmann Wechsler schreiben lassen etc.

Anddern alß er hernacher ins Landt khomen vndt seithero ander orth seiner Arbeith nachganngen, sei er lezlichen auch mit seinen gespann Hansen Bieber, so sich an jzo zu Leibniz herbergweiß aufhalten thue, khommen, bei ime vonn vnd zuegeraist, welcher ine angelernet, er solle in die Wirtsheuser oder Bauernhöeff gehen, daselbsten ein Petschierbrieffl, darinen ein wurzel ainer Allraun gleich geformirt geleege fuerzaigenn vnd fürgeben, er habe solches gefundten, alß dann wolle er hernach khomen vnd sich solcher Wurzen annemen zue khauffen in mainung, darmit er die andern zuehorer beweeg dieselben zu khauffen, in massen er dann destwegen von obgedachten Landtprouosenn ins Lanndtgericht sambt seinen gesellen geantwort worden, vmb daß sie solche Allraun vmbtragen vnd die Leuth darmit betroegen vnd vmbß gelt verkhauffht, wie volgt:

Dritten 14 Tag vor Weihenachten einen Ziegler zue Graiz in Gaidorf in deß herrn Scheidten hauß eine verkhauffht sambt

der Zehrung per 9 fl., habe aber seinen gesellen dem Pieber zugestellt 7 fl.

Vierten bekhendt, daß er vor 4 Woechem ainen zue Graiz auf dem Griebß, dessen namen er nit wisse, aine verkhaufft vnd seinen gespann zugestellt 1 fl.

Fünfften ainnen Pauern an der Einadt, wisse so aigentlichen nit wie langg, wie der Pauer heisst per 2 fl.

Sechstenn mer einen Pauern bei Feldtbach in einem dorf, welches er wie auch den Pauern nit zu nennen wisse, ainne per 2 fl.

Siebenndt mehr einen Bauern oder Wirth vngever ein meil weegs von Hartberg jüngstlich beschechen, wiße nit, wie er heisse, aine geben per 1 fl. 2 β.

Achten mer einen Wirth, dessen name ime vnwiessent vnd heraberhalb Premstetten vngeverlichen vor 5 Wocchen aine verkhaufft per 1 fl. 4 β.

Neunten auch vngefehr vor 5 Wocchen einem Pauern, so wein geleitgebt, vnd das andere dorf ausser Stainz, wie mann auf Graiz will, dessen namen er nit wisse, aine verkhaufft per 2 fl.

Solches gelt habe er jedesmahls dem Bieber zuegestelt, der es ime auch angeleinet vnd darbei gwest, habe sonnsten sein leben langg nichts vebels gestiefft, bit vmb gnadt vnd wolle sich himfüero bessern.

Den 16. dieß Monats Februarij sein sie in beisein N. richter vnd Rath der Statt Hartberg wiederumben guet: vnd peinlich examinirt befragt vnd außgesagt, wie hiebei verstandten.

Hierauf die erkhandtnuß mit ainhelliger Stimb eruolget, jmassen die Vrglicht mit mehrern erleutert. Actum ut in literis.

Am Rubrum: Güetliche Aussag Hannsen Denkhin von Kleinstetten in Steier gebüertig betreffend. L. B.

3.

Hochwürdig auch wolgeborn edel gestrenng gnedig vnd hochgebietendte Herrn.

Berichte Euer Gnaden vnd Gnaden hiemit vnderthenig vnd gehorsamblichen meiner schuldigen pflicht nach meine verrichte

jüngste raiß. Nachdem ich das viertel Varah (Vorau) deß vmbstraffendten vnd dienstlosen Gesindels halber, wie ich dann deswegen mein vleissige nachfrag auf dergleichen gesindel gehabt, durchgereist vndt trieff zue Kaindorf den 13. Februar anno etc. 1609 zween vmbstraffendte Lanndtskhnecht, die sich mit falschen vnd betrug mit einer gedehrten Ronna Wurzell. die etlicher massen ainer Alraunwurzen gleich formig miteinander im lanndt: hin vnd wider gezoegen vnd den armen leuthen ganz hochtruelichen und verpottener Weiß verkhaufft vnd damit betrogen, die ich in das Lanndtgericht Hartberg geliefert, die dann nach guetlicher Examination ihre aussag, wie Euer Gnaden vnd Gnaden hiebei ligenndt mit Litera A: vnd B: sambt der vermaidten Alraun wurzen gnedig zusehen haben, die ich aber auf fürbitt auch bedenkung alters vnd Jugent gegen einen ordentlichen Reuers vnd Urphedt mit Lietera C: sich die Zeit ihres leebens in diesem lanndte Steier mit solchem nit mehr betretten lassen sollen, der gefennknuß bemüessiget, für eins —

Zum andern bin ich in gewiese erfahrung khommen, daß etliche Reuter, so von hinnen auß dem herrn von Königsberg zuzoegen sein, die armen leuth nach ihrem gefallen geschätzt vnd sonderlich einer vnder ihnen Nahmens Georg Krainer von Pettau, der sich für den Landtprouosen außgeben vnd gar vbel gehaust, denen ich nachgeraist, sie aber auf mein gueten vleiß nit erlangen moegen. Inkhünfftigen aber so sie sollen wiederrumben ins landt komen, sollen sie der gebüer nach gestrafft vnd deß Landtprouosen dinst genuegsamblichen eingestrichen werdtten. Habe mich auch bei allen Burckhfridt vnd Lanndtgericht herrn deß vmbstraffenden vnd dinstlossen Gesindels halber angemelt, aber dergleichen kheine erlangen noech bekhomen khoennen. Thue mich hiermit zu Euer Gnaden vnd Gnaden vnderthenig vnd gehorsamblichen beuelhen.

Euer Gnaden vnd Gnaden
vndertheniger vnd gehorsamer
Wolf Gledlerl
Landt Prouoß in Steyer.

Am Rubrum: An ein ersamb hochlöbl. Landschaft deß Herzogthumbs Steyer herrn Verordneten. Wolfgang Glöderl

geschwornen Landtprouosen in Steier seiner jüngst verrichten Raiß vnderthenig vnd gehorsam relation.

Bei der Canzley aufzuheben. Den 4. Marty 1609. L(orenz) M(etzner).

4.

Wier hernach benannte, alß ich Hannß Bieber gebürtig von Graiz in Steier vnd jch Hannß Denckh von Kleinstetten auch in diesen lanndt Steier gelegen bekennen hiemit offenntlichen vnd vor meniglich mit diesem brief für vnns vnd alle vnser erben, nachdeme wir vnns verwichener Zeit auß verderbter fleischlicher Natur, welches mehrers zum boesen alß gueten genaigt, vnns ehrvergessig vnderwundten vns eines falschen betruugs mit einer gedehrten Ronna wurzell, die etlicher massen ainer Allraum gleichformig, miteinander im lanndt hinn vnd wieder gezogen mit fürgeben, alß soll solche für alle Zauberej guet sein vnd den leuten ganz höchbetrueglichen vnd verbottener Weiß vmb paares gelt verkhaufft, dieselben jch Biber selbstenn gemacht, jnmassen vnser guet: vnd zum theil peinliche bekhanntnuß mit mehrern erleutert. fast in vnd vber die siebenzehen Guldten Reimisch betragend vnd also vber vnd wieder die zehen Gebott gottes vnd Landtgerichtsordnung vielfeltig gehandelt vnd vergrieffen, dardurch wier dann durch der fürstlichen Durchlaucht Erzherzog Ferdinanden zue Osterreich etc. auch einer hochlöbl: Landtschaft in Steier geschwornen landtprouosen Wolfgang Gloederle deßwegen ins Landtgericht der herrschafft Hartberg gefenglichen einzoegen vnd vberantwort. Alß haben wir vnser baide der landtgerichtlichen Aufлаг gefennkhnus wie auch vber vnns ergangen rechtlich erkhenntnuß Pueß: vnd straff, deren wir gar woll vnd viel ein mehrers würdig gewest willig außgestandten. Hierauf habenn vnns beede herrn Landtprouß wie auch Landtgerichtsverwalter der herrschafft vnd Stat Hartberg Bartholomee Cristan wie auch N. Richter vnd Rath der Stat Hartberg daeselbsten bei sein auf vnser durch gottes willen bitten vnd auf künfftig besser vndt ob gott will redtlicher wolverhaltung insonderbarer erwegung mein Biebers hohen alters ehrlichen vndt ansehmntlicher freunttschafft meiner vnuerschulter armer Weib: vndt kleinen

vnerzogenen Kinderlein dann auch mein Hannß Denckhen Jugesmt vndt vnerstandt begnadet vnd vns der gefennckhus bemüssiget, doch daß fürstenthumb Steier auf auflegen gedachts herrn Landtprouosen dann auch daß landtgerichtsverwalters daß hartpergerischen Landtgerichts gegen dieser vnser vber vns gegebenen Vrphedt verwiesen, dem wir auch gehorsamblichen nachleben wöllen etc. Hierauf geloben vndt versprechen wir beedte jeh Hannß Bieber vnd jeh Hanß Denckh, daß wir vmb dieser vnser begangenen Thattenn betrug vnd falsch derwegen erlittenen gefanckhus vnd Straff gegen vorgemelten Landtprouosen wie auch Landtgerichtsverwaltern dem Landtgericht der Herrschafft vnd Statt Hartberg auch allen denen beisizern vnd so Rath vnd Thatt: zue vnserer verhaftung geben, auch deroselben nachkommen freundt: vnd benachbarten noch einigen andern, wer der sein, mit bethroungen, wortten, werckhen, noech sonnst zu rechnen auch gegen Nimandts solches zu bescheehen verschaffen oder verwilligen, sondern vnns anerbottener massen, wie es sich erbar gezimmet, verhalten wöllen. Da wir aber hinfüro vber kurz: oder lang wieder diß vnser verschreibung ainicherlei weiß, wie das bescheehen moechte, waß handlen thuen oder fürnemen vnd vns in ainichen vnzimblichen Thatten begrieffen wurdten so soll vnd wöllen wir hierüber verrers rechts vnd alles, waß wieder vns erkhendt würdet, erwarten vnd solches alles ohme alle weittere begnadung mit vnsern leib vnd leeben ausstehen. Daß zu wahren vrkundt, stätter vndt vesster haltung haben wir mit sondern vleis vmb gottes willen erbetten die ernuesten füersichtigen vnd ersamen herrn Leonhardt Forstern, Georgen Luppen, Lorenzen Pauern vnd Merth Freyzen alle burger vnd daß Raths zue Hartberg, daß sie zue Zeugnus daß ihre Petschafft (doech denselben ihren erben vnd nachkommen ohme allen Nachtheill vnd Schadten hiefüergetreckht haben. Bescheehen zue Hartberg den 16. Februarij daß ein tausent sechshundert vndt neuntten Jars.)

Am Rubrum: Vrphedt Hannsen Bieber von Graiz vnd Hannsen Denckhen von Kleinstetten gebüertig in Steier wegen begangenen vnd bekhandtnußlichen Betrugs vnd falsch betreffend. L: C:

5.

Mathes Strobel Gerichtsdienner hat einen Pauern mit ainen grienen Frosch und Wurzen betrogen, so er ihme anstath eines Galgen Mändl per 10 Schilling verkhaufft. Neuberg. Ger. Prot. 1644—99 Hs. 1160 fol. 228.

6.

Leutner hat von einem vagirenden Arzten ein Galgen Mandl erkhaufft, ist bestrafft worden per 4 fl. — Friedstein: Straf-Prot. 1680—86.

7.

Lackhner, sein Brueder Kharner und der Peter het undter einem Hochgericht oder Galgen ein grosse schwarze Wurzen gleich einen khlainem schwarzen Mäntl gegraben. Er Lackhner hette die Wurzen oder das schwarze Mäntl beschwirth und einem (!) schwarzen Hundt mit gehabt, welchen sye mit dem Schwaiff an ain Strickh auf die schwarze Wurzen angebunden. Der Kharner hete nachgehendts dem Hundt mit einer Riemen Peutschen drei Straich gegeben, waryber der Hundt angezogen und die Wurzen herauß gerußen. Der Peter aber hete dem Hundt auf einem Strickh angehenckht gehalten, daß er nit het entlauffen mögen. Der Kharner habe nachgehendts die Wurzen von des Hundts Schwaiff abgelest und dises were zwischen liecht zeiten geschehen. (1694.) Hs. Nr. 182 fol. 266 und 310.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des naturwissenschaftlichen Vereins für Steiermark](#)

Jahr/Year: 1895

Band/Volume: [31](#)

Autor(en)/Author(s): Unger Theodor

Artikel/Article: [Bryonia als Surrogat-Zauber-Pflanze für Mandragora. 110-120](#)